

STATUTEN



Frauenkommunität
Neuendorf

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen FRAUENGEMEINSCHAFT NEUENDORF FGN besteht ein am 3. Juli 1927 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Neuendorf. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Solothurn KFS und ist somit auch dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat erfüllen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 3.1 Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen.
- 3.2 Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen.
- 3.3 Erfüllung sozialer Aufgaben.
- 3.4 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen.
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen.
- 3.6 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton.
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell zu unterstützen.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied wird an der Generalversammlung offiziell aufgenommen und erhält die Statuten.

Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während 2 Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes, Teammitglieder der Untergruppen gemäss Artikel 15 sowie Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr sind vom Beitrag befreit.

IV. Organisation

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung und Anträge

Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder Mail, unter Angaben der Traktanden, mindestens 14 Tage im Voraus.

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium oder das Leitungsteam zu richten.

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme von Artikel 23, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Aufgaben

Aufgaben der Generalversammlung:

- 9.1 Genehmigung des Jahresberichts, des Protokolls der letzten GV und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe.
- 9.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- 9.3 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- 9.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
- 9.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt.
- 9.6 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Artikel 15.
- 9.7 Beschlussfassung über Statutenänderung.
- 9.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder als Leitungsteam selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Gruppierung innerhalb des Vereins

Den Gruppen (z.B. Gruppe Mutter/Kind) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt. (Eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement).

Die Integration dieser Gruppierungen in die FGN wird gewährleistet durch:

- 15.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams.
- 15.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Gruppen kann in die Jahresrechnung der FGN integriert werden.
- 15.3 Gemeinsame Generalversammlung.
- 15.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt.
- 15.5 Bei Auflösung einer Gruppe bleibt deren Vermögen in der FGN.
- 15.6 Bei Auflösung der FGN bleibt das Vermögen der Gruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

Art. 16 Aufgaben

Aufgaben des Vorstandes:

- 16.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 + 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben.
- 16.2 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 16.3 Erarbeiten und Verantwortung der Durchführung des Jahresprogramms.
- 16.4 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und allfälliger Statutenänderungen.
- 16.5 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- 16.6 Vertretung des Vereins nach Aussen.
- 16.7 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung derer Aufgaben.
- 16.8 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften.
- 16.9 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 15.
- 16.10 Erlass und Änderungen von Reglementen und Richtlinien.
- 16.11 Interne und externe Kommunikation.
- 16.12 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.
- 16.13 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gemäss Artikel 10.
- 16.14 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzierung

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- 19.1 den jährlichen Mitgliederbeiträgen.
- 19.2 Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen.
- 19.3 Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen.
- 19.4 dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen.

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) dauert von 1. März bis 28./29. Februar.

Art. 20 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement und orientiert sich am Spesenreglement vom SKF.

Art. 21 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträgen fest.

Art. 22 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung/Vereinsauflösung

Zur Änderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Solothurn bekanntgegeben.

Art. 24 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung der FGN wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) unter Aufsicht der Kirchgemeinde Neuendorf angelegt. Diese hält das Vermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde Neuendorf. Das Geld soll für karitative Zwecke verwendet werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. März 2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Für das Präsidium:

Tanja Blenke



Rita Rudolf von Rohr



Die Aktuarin:

Katrin Wyss



Neuendorf, 13. März 2023